

Statuten des Bienenzüchtervereins Olten & Umgebung

gegründet 1887

1. Name, Sitz und Ziel des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen „Bienenzüchterverein Olten & Umgebung“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Rechtsdomizil in 4618 Boningen.

Art. 2

Der Bienenzüchterverein Olten & Umgebung hat das Ziel, die Bienenzucht praktisch zu fördern. Diesen Zweck will er unter anderem erreichen durch:

- Austausch von Fachwissen und Pflege der Imkerkameradschaft innerhalb des Vereines und mit anderen Vereinen / Institutionen.
- Durchführung von Anfänger-, Fortbildungs-, Zucht- und anderen Kursen, sowie Exkursionen, Abhaltung von Vorträgen aus Wissenschaft und Praxis.
- Standbesuche
- Wahrung der Mitglieder und Vereinsinteressen nach aussen und gegenüber den Behörden
- Werbung neuer Mitglieder

Art. 3

Der Bienenzüchterverein Olten & Umgebung ist als Sektion Mitglied von BienenSchweiz und untersteht als Kollektivmitglied deren Rechten und Pflichten. Zugleich ist der Verein auch Mitglied des Kantonal Solothurnischen Bienenzüchtervereins und untersteht dessen Satzungen.

Der Bienenzüchterverein Olten & Umgebung ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Art. 4

- Mitglied des Vereins kann jeder/jede Bienenfreund/In werden.
- Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt auf Grund einer Anmeldung an den Vorstand. Auf Vorschlag des Vorstandes wird an der Generalversammlung über die Aufnahme entschieden.
- Der Eintritt verpflichtet zur Anerkennung der Statuten.
- Jedes Mitglied hat den Vereinsbeitrag zu entrichten.
- Das Abonnement der schweizerischen Bienenzeitung ist jedem Mitglied zu empfehlen. Im Abonnement ist die für jeden Bienenhalter zu empfehlende Haftpflichtversicherung inbegriffen.
- Mitglieder, die sich um die Bienenzucht oder um den Verein aussergewöhnliche Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitgliedern wird der Vereinsbeitrag erlassen, haben aber alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

- Mitglieder die während 30 Jahren dem gleichen oder analogen Vereinen angehört haben, werden zu Veteranen-Mitgliedern ernannt.
- Mitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, auf Ende des Kalenderjahres, mitzuteilen.
- Mitglieder, die gegen die Interessen oder Statuten des Vereins verstossen, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

3. Organisation und Leitung des Vereins

Art. 5

Organe des Bienenzüchterverein Olten & Umgebung sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Art. 6

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit den Präsidenten und den Vorstand. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Vereinsmitgliedern und konstituiert sich selber. Er besteht aus Präsident, Kassier, Aktuar und weiteren Mitgliedern. Die Zugehörigkeit zur Kontrollstelle beträgt zwei Jahre. Bisherige Mitglieder sind wieder wählbar, bis sie sechs Jahre geamtet haben.

Art. 7

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und unterhält die Verbindung mit dem Kantonal Solothurnischen Bienenzüchterverein und Bienen Schweiz.

Art. 8

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 9

Die rechtsverbindlichen Unterschriften des Vereins führen der Präsident oder dessen Stellvertreter und der Aktuar kollektiv.
Für das Rechnungswesen zeichnet der Kassier alleine.

4. Vereinsversammlungen

Art. 10

Der Verein versammelt sich einmal im Jahr. Der Vorstand kann ausserordentliche Versammlungen einberufen, wenn er dies für notwendig hält, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder ein entsprechendes schriftliches Begehren stellt. Die GV

- genehmigt die Jahresberichte und das Protokoll
- genehmigt die Jahresrechnung und den Bericht der Kontrollstelle
- genehmigt das Budget des laufenden Jahres
- wählt den Vorstand, die Mitglieder der Kontrollstelle und ernennt Ehrenmitglieder

- berät, fasst Entschlüsse über Angelegenheiten von allgemeinem Vereinsinteresse
- beschliesst Statutenänderungen
- begutachtet und beschliesst das Jahresprogramm

Art. 11

- Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei allen übrigen Abstimmungen gilt das relative Mehr.
- Einem Antrag auf geheime Abstimmung muss Folge geleistet werden, wenn eine Mehrheit der Anwesenden dies wünscht.
- Der Präsident hat bei Stimmen-Gleichheit den Stichentscheid.

5. Finanzen

Art. 12

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- den Jahresbeiträgen.
- Beiträge von BienenSchweiz und des Kantonal Solothurnischen Bienenzüchtersvereins
- Beiträge der Gemeinden aus dem Vereinsgebiet
- Zuwendungen und Schenkungen
- Allfällige Extrabeiträge

Art. 13

Die Höhe des Jahresbeitrages wird jeweils an der Generalversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag darf CHF 100.00 nicht übersteigen.

Art. 14

Für Ausgaben ausserhalb des Budgets hat der Vorstand einen Kredit von CHF 1000.00 pro Jahr.

Art 15

Die Funktionen des Vorstandes sind angemessen zu entschädigen. Den Delegierten ist eine entsprechende Entschädigung zu zahlen (Reisespesen). Die Ansätze der Entschädigungen sind jeweils, falls notwendig, an der Generalversammlung anzupassen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 16

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig und allein das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese haften nur für die ihnen durch die Statuten und Beschlüsse auferlegten Beiträge.

6. Besondere Bestimmungen

Art. 17

Die Honigkontrolle sowie die Abgabe von Honigsiegel und Etiketten von BienenSchweiz sind durch Vorschriften von BienenSchweiz geregelt.

Art. 18

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet sämtliche auf ihren Bienenständen wahrgenommenen anzeigepflichtigen Bienenkrankheiten (Faulbrut, Sauerbrut etc.) sofort dem Bieneninspektor zu melden.

7. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Art. 19

Die Statuten können auf Antrag des Vorstandes und durch einen Beschluss der GV jederzeit abgeändert werden. Entsprechende Anträge sind drei Monate vor der GV schriftlich begründet an den Vorstand einzureichen.

Art. 20

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn an einer ausserordentlichen Generalversammlung 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschliessen.

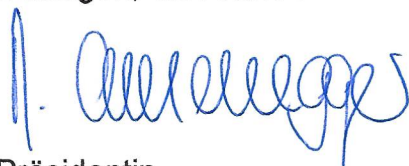
Art. 21

Bei einer Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen nicht unter den Mitgliedern verteilt. Das Vermögen sowie das gesamte Inventar ist dem Kantonalverband treuhänderisch zu übergeben. Einer späteren Vereinigung im gleichen Gebiet mit ähnlichem Ziel und Zweck ist diese Hinterlassenschaft ohne Zinsen zur Verfügung zu stellen.

Art. 22

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 12.03.2020 genehmigt worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 15.03.2019.

Boningen, 12.03.2020



Präsidentin
Beatrice Emmenegger



Aktuarin
Liselotte Züllig